





3. Den Kriegsgefangenen ist verboten der Besuch von Wirtschaften, Gartenwirtschaften, öffentlichen Lustbarkeiten und der für die freien Arbeiter bestimmten Räumlichkeiten der Arbeiter-Kantinen.

4. Den Kriegsgefangenen ist verboten das Rauchen auf Höfen, in der Nähe von Mieten, Scheunen, Speichern, Mühlen, Vorratsräumen und gewerblichen Anlagen ähnlicher Art.

5. Den Kriegsgefangenen ist verboten sich, gleichviel auf welche Weise, folgende Gegenstände zu verschaffen:

Waffen aller Art, Landkarten, Reisehandbücher, Pläne, Eisenbahnkursbücher, Ferngläser, Kompass, Lichtbildgeräte (photographische Apparate), elektrische Lampen, sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, den Kriegsgefangenen das Entweichen zu erleichtern.

Röcke, Hosen, Mäntel, Kopfbedeckungen, echte Goldwaren, Kuchen, Semmel, Brot, alkoholhaltige Getränke, mit Ausnahme von Weißwein und leichtem Bier in Mengen bis zu  $\frac{1}{2}$  Liter täglich.

Einkäufe anderer Gegenstände als der vorstehend genannten, sind den Kriegsgefangenen gestattet, soweit sie aus deren eigenen Mitteln bestritten werden.

6. Den auf Arbeit außerhalb der Lager befindlichen Kriegsgefangenen sind gestattet der Kirchgang, sowie Spaziergänge an Sonn- und hohen Feiertagen in Begleitung der Aufsichtspflichtigen (siehe C Ziffer 1—3), Spaziergänge jedoch nur, soweit es die Dringlichkeit der Arbeiten zuläßt.

Der Verkehr der Gefangenen mit Zivilpersonen, sowie mit anderen Gefangenen, die nicht zu ihrem Kommando usw. gehören, bei diesen Gelegenheiten wird verboten.

#### F Postangelegenheiten der Kriegsgefangenen.

Kriegsgefangene dürfen bei ihrem Briefwechsel nur Briefumschläge und Doppelpostkarten in vorgeschriebener Form benutzen.

Alle Postschaften der Kriegsgefangenen, auch der außerhalb der Lager auf Arbeit befindlichen, die eingehenden, wie die ausgehenden, müssen auf vorgeschriebenem Wege die Postprüfstellen der Kriegsgefangenenlager durchlaufen, soweit nicht im Einzelfalle die Inspektion der Kriegsgefangenenlager anders verfügt.

Eingehende Postschaften für die Kriegsgefangenen dürfen nur ausgehändigt werden, wenn sie mit dem Prüfungsvermerk des Lagers versehen sind. Ausgehende Sendungen müssen ausnahmslos an das Stammlager des Kriegsgefangenen gerichtet werden.

Der kommandierende General.

#### II. Verordnung

über das Verhalten der Bevölkerung gegenüber den Kriegsgefangenen.

Stellv. Genlts. XI. A.-R.

Id. Nr. 19286/16.

Cassel, den 7. 10. 16.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 6. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915, verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit unter Aufhebung der Verfügungen

vom 5. 3. 1915, III Nr. 14367/1544,

vom 17. 7. 1915, III Nr. 46835/4417,

vom 15. 3. 1916, Ib Nr. 955/16,

vom 1. 4. 1916, Ib Nr. 5985/16

was folgt:

#### I.

Die Bevölkerung hat ihren Verkehr mit den Kriegsgefangenen auf die durch deren Arbeit, Unterbringung und Verpflegung gebotenen Einrichtungen zu beschränken.

Jede darüber hinausgehende vertrauliche Annäherung, insbesondere ein gegen die guten Sitten verstoßender Verkehr weiblicher Personen mit Kriegsgefangenen ist verboten.

#### II.

Wirtin und Inhabern von Vergnügungsstätten und Kantinenverwaltern, ebenso deren Stellvertretern und Beauftragten ist es verboten, den Aufenthalt von Kriegsgefangenen in den Schankstätten, Gasträumen, Wirtschaftsgärten zu dulden.

#### III.

Die Aufsichtspflichtigen haben verbotenes Rauchen der Kriegsgefangenen nicht zu dulden und unterliegen selbst dem Rauchverbot in gleichem Umfange. (E. 4 nebenstehenden Befehls).

#### IV.

Der Bevölkerung ist verboten, Gegenstände, die sich die Kriegsgefangenen nach E. Ziffer 5 nebenstehenden Befehls nicht verschaffen dürfen, ihnen zu verkaufen oder sonstwie zu überlassen oder zu verschaffen.

Der Versuch ist strafbar. Die Verfolgung des Versuchs tritt nur auf Antrag des stellv. Generalkommandos ein.

#### V.

Die Kriegsgefangenen sind gerecht zu behandeln, und es ist ihnen durch die dazu verpflichteten Personen zu gewähren, was ihnen für ihre Arbeitsleistung zusteht und für ihre Unterbringung und Verpflegung vorgeschrieben ist.

Darüber hinausgehende Zuwendungen an Kriegsgefangene sind der Bevölkerung verboten. Der Versuch ist strafbar. Die Verfolgung des Versuchs tritt nur auf Antrag des stellv. Generalkommandos ein.

Unter dieses Verbot fallen nicht in mäßigen Grenzen gehaltene gelegentliche Belohnungen durch die Arbeitgeber oder deren Beauftragte, sowie solche Zuwendungen, zu denen im Einzelfalle die zuständige Lagerkommandantur die Genehmigung erteilt hat.

#### VI.

Bemerkte Verstöße der Kriegsgefangenen gegen die in nebenstehendem Befehl unter E Ziffer 1 bis 6 erlassenen Verbote sind auf dem kürzesten Wege an die nächste Militär- oder Polizeibehörde zu melden.

Wer einen Kriegsgefangenen anstiftet oder ihm Beihilfe leistet, eines der vorbezeichneten Verbote zu übertreten, wird bestraft, ebenso wer eine solche Verbotsübertretung, die er verhindern konnte, fahrlässig geschehen läßt.

#### VII.

Wer einen Kriegsgefangenen zur Flucht bestimmt oder zu bestimmen sucht oder wer einem Kriegsgefangenen zur Flucht Beihilfe leistet, wird bestraft.

Bestraft wird ferner, wer einen entwichenen Kriegsgefangenen beherbergt, verpflegt, ihm Kleidung, Geld oder geldwerte Sachen einhändigt, verschafft oder ihn sonst mit Rat und Tat unterstützt, die Grenze des Landes zu erreichen.

Ebenso wird bestraft, wer es unterläßt, den ihm bekannten Aufenthaltsort eines entwichenen Kriegsgefangenen dem nächsten Gefangenekommando oder der Polizeibehörde anzuzeigen.

#### VIII.

Wer Briefe oder Sendungen irgend welcher Art für einen Kriegsgefangenen unter Umgehung der Postprüfstellen befördert, oder ihm Briefe und Sendungen irgend welcher Art ohne den Prüfungsvermerk zustellt, auch wenn damit die Flucht eines Kriegsgefangenen nicht vorbereitet oder unterstützt werden soll, wird bestraft.

Auch Beihilfe und Versuch sind strafbar.

#### IX.

Zu widerhandlungen gegen die Verbote in I Abs. 2, II bis IV, V Abs. 2, VI bis VIII dieser Verordnung werden, wenn nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe wirkt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Wegen mildernde Umstände vor, so kann auch auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

#### X.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in den amtlichen Blättern in Kraft.

Der kommandierende General:

Von Seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

## Aufruf

an die

deutschen Landwirte u. Landwirtswfrauen.

Deutsche Landwirte! Hindenburg ruft!

Hindenburg ruft uns und mit uns alle Stände unserer Völker auf zur äußersten Hingabe und Kraftentfaltung im Dienste des Vaterlandes. — Mit diesem Verständnis ist die schweren Aufgaben unserer Landwirtschaft erhofft er von den hohen vaterländischen Gesinnung der deutschen Landwirte, die sie ihm helfen werden bei der siegreichen Ueberwindung der immer größerem Umfange von der ganzen Welt gegen uns gebotenen Kriegsmittel.

Ungeheures haben unsere herrlichen Truppen im Felde geleistet. Gewaltiges ist von Landwirtschaft und Industrie dahingegen geschaffen. Wir können nicht unterliegen, wenn wir alle zusammenstehen, um mit vereinter Kraft die in immer größerem



Maße erforderlich werden den militärischen u. wirtschaftlichen Kriegsmittel zu schaffen.

Immer größer wird das heimische Heer unserer Brüder, die in der Tiefe heißer Schächte oder vor glühendem Feuer uns die Waffen schmieden, welche unsere Feinde vernichten und uns einen ehrenvollen Frieden bringen sollen. Immer schwieriger wird diesen unseren Brüdern die Arbeit, und fast unmöglich wird sie, wenn die schwer arbeitenden Männer und Frauen, denen die natürlichen Hilfsquellen nicht in gleichem Maße wie uns zur Verfügung stehen, nicht soviel Nahrung bekommen, wie zur Aufrechterhaltung ihrer vollen Arbeitskraft erforderlich ist.

Unsere vaterländische Pflicht ist es darum, alles zu vergessen, was uns Landwirte wohl manchmal bebrückt und erbittert hat. In noch weit höherem Maße als je zuvor ist es heute unsere vaterländische Pflicht, unsere ganze Kraft freudig in den Dienst der Erzeugung von Lebensmitteln für unser Volk zu stellen. — Jede, wenn auch noch so große Schwierigkeit muß überwunden, — jedes Opfer muß gebracht — jede Kraft muß angespannt werden, um zu schaffen, zu erhalten und unserem Heer und Volke zu geben, was es braucht, am mit uns den endlichen vollen Siegespreis zu erringen.

Wie der eine Teil unseres Volkes in beispiellosem Heldentum im Felde gegen eine Welt von Feinden kämpft und ein anderer Teil in rastlos schwerer Arbeit uns die militärischen Kriegsmittel schafft, so wollen auch wir Landwirte unter Hintersetzung aller eigenen Wünsche, wo und wie immer es geht, für die Ernährung unserer Kriegsarbeiter sorgen und freudig alles hingeben, was wir mit Gottes Hilfe in mühseliger Arbeit unserm Boden abgewinnen und nur irgend selbst entschonen können.

Hindenburg vertraut und mit ihm und durch ihn vertraut das ganze deutsche Volk auf uns. So wollen wir denn freudig jedes Opfer bringen, welches der Ernst einer — unsere ganze Zukunft entscheidenden — Zeit von uns fordert.

Deutsche Landwirte schafft und gibt, bis der endliche volle Sieg über all unsere Feinde und ein der Größe unserer Opfer entsprechender Friede errungen sein wird.

Berlin, den 18. November 1916.

Der Vorstand des Deutschen Landwirtschaftsrats.

Dr. Graf von Schwerin-Löwitz, Präsident.

Dr. Frhr. von Cetto-Reichertshausen, I. stellv. Präsident.

Dr. Mehner, II. stellv. Präsident.

## Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 2. Dezember. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf beiden Ancreufers, am St. Pierre Baast-Walde und südlich der Somme bei Chaumes entwickelte sich zeitweilig harter Artilleriekampf.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Russische Vorstöße nördlich von Smorgon und südlich von Pinsk scheiterten verlustreich.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Die Angriffe der Russen und Rumänen in den Waldkarpathen und dem siebenbürgischen Grenzgebirge dauern an. Der Ansturm richtete sich gestern vornehmlich gegen unsere Stellungen an der Baba Rudova und Gura Rucada, östlich von Dornawadra, sowie des Trotsu- und Dytotz-Tales; er war vergeblich und mit schweren Verlusten für den Feind verbunden. Deutsche Truppen in den Waldkarpathen machten bei Gefechten an einer Stelle über 1000 Gefangene.

Front des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Die Kämpfe in der Walachei entwickelten sich zu einer großen Schlacht.

Der aus dem Gebirge südöstlich von Campolung heraus tretende Armeeflügel gewann in den Waldbergen zu beiden Seiten des Dambobita-Abchnittes kämpfend Boden.

Am Argesul, südöstlich von Videste, ist die sich zum Kampf stellende rumänische 1. Armee von deutschen und österr.-ung. Truppen nach zähem Ringen durchbrochen und geschlagen worden. Das bis zum Divisionsstabquartier vor-

stößende altbewährte bayerische Reserve-Infant.-Reg. Nr. 18 nahm dort gefangenen Generalstabsoffizieren Befehle ab, aus denen hervorgeht, daß an der von uns durchstoßenen Stellung die 1. Armee sich bis zum letzten Mann schlagen sollte. Der Armeeführer, wohl im Bewußtsein des geringen moralischen Wertes seiner Truppen, knüpfte an den im romanischen Phrasenschwarm gehaltenen Ausdruck der Erwartung, „auszuhalten und bis zum Tode gegen die grausamen Barbaren zu kämpfen“, die Androhung sofort zu vollstreckender Todesstrafe gegen die Feiglinge in seiner Armee!

Weiter unterhalb bis nahe der Donau ist der Argesul im Kampfe erreicht.

An Gefangenen hat — soweit Zählung bisher möglich — der 1. Dezember uns 51 Offiziere und 6115 Mann, an Beute 49 Geschütze und 100 gefüllte Munitionswagen neben vielen hundert anderen Truppenfahrzeugen eingebracht.

In der Dobrudscha schlugen bulgarische Truppen starke russische Angriffe ab.

Mazedonische Front.

Auch auf diesem Kriegsschauplatz blieben Vorstöße der Entente nordwestlich von Monastir und bei Gruniste ohne jeglichen Erfolg.

Der Erste Generalquartiermeister Judenborff.

\* Berlin, 2. Dez. Laut „Voss. Ztg.“ erließ nunmehr die Salonikier provisorische Regierung die offizielle Kriegserklärung an Deutschland und Bulgarien.

## Advent.

Wieder ist das Wunderweben . . .  
Wird in Augen und Gebärden  
Ueber Kämpfen und Gefahr  
Hell ein Wissen offenbar:  
Weihnacht will es wieder werden. —

Herrschen Tod und Not auf Erden,  
Tobt die Welt, ein wild Getümmel:  
Uns zu Häupten festig klar —  
Ewigkeit, unwandelbar —  
Steht der Stern am hohen Himmel.

Und die Seelen füllt sein Glänzen:  
Dichter wird das dunkle Wehe;  
Glaube strahlt aus tiefstem Grund:  
„Wirst einst jubeln, deutscher Mund:  
Ehre sei Gott in der Höhe!“

Reinhold Braun.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfälscht, versündigt sich am Vaterlande!

## Die Eisenhandlung

von Ludwig Senst in Dahnstätten

empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:

Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen,  
Gartenpfeiler, Drahtgeflechte in jeder Größe  
und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekruppen,  
Ransen, auswechselbare Kettenhalter,  
Sinkkasten, Schachtrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen,

Gräselmaschinenmesser u. Rübenschniddermesser

in allen Größen vorrätig.



## Erkämpftes Glück.

Roman von A. Welsch.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Es hat so kommen sollen,“ antwortete die Prinzessin „erkenne den Finger der Vorsehung in allem, was geschehen, und verbanne die trüben Erinnerungen. Gebieter über so reiche Schätze zu sein, sich bemühen, sie auf die rechte Weise zu nutzen, könnte wohl selbst den hochstehendsten Geist reizen.“

Ludwig Günther pflichtete seiner Mutter bei und führte sie dann in sein Arbeitszimmer zurück, wo inzwischen in dem Kamin ein Feuer angezündet worden war, das lustig emporprasselte und ringsum Behagen und Wärme verbreitete. Auf einem niedrigen Taburet zur Seite der Prinzessin Platz nehmend und sein Haupt zärtlich an ihre Schulter lehrend, bat der Junker dieselbe, ihm von seinem Vater zu erzählen und ihn einzuweihen in die Geschichte ihrer Leiden und Kämpfe.

Die Prinzessin blickte eine Weile sinnend vor sich nieder, von Zeit zu Zeit flog ein Schatten über ihr Gesicht und ihre Lippen zuckten schmerzlich wie in Erinnerung früher erlittenen Wehs. „In dem alten, stolzen Welschenhause zu Braunschweig,“ begann sie dann unermittelt, „wuchs eine junge Prinzessin auf, die von dem Vater das leicht erregbare Temperament und die Kraft des Wollens geerbt hatte. Körperlich und geistig frühreif, zog die fürstliche Jungfrau schon in jungen Jahren die Augen eines Kavaliere auf sich, der zu den wenigen Deutschen

gehörte, die sich am Hofe des franzosenfreundlichen Herzogs zu behaupten vermochten. Zwischen beide junge Herzen spannen sich bald die grünen Ranken einer erwachenden Neigung. Fester und fester wob Gott Amor das Band, welches das Paar aneinander kettete. Die Herzogstochter und der Grafensohn wurden zulezt Mann und Weib. Mit dem Optimismus der Jugend hofften beide, mit der Zeit alle Hindernisse zu besiegen, die ihrer Liebe sich entgegenstellten. Da warb der Vetter der Prinzessin, der Erbe des Thrones von Großbritannien und Irland, Prinz Georg von Wales, um ihre Hand. Mit Freuden griffen die Eltern der Prinzessin zu, diese selbst aber wurde durch diese Werbung, so glänzende Aussichten ihr dieselbe auch eröffnete, in die schmerzlichste und peinvollste Lage versetzt. Ihren Liebesbund, den sie bisher den Eltern mit dem Aufgebote aller weiblichen Klugheit und List verborgen hatte, mußte sie wohl oder übel nunmehr offen bekannt geben. Ein Sturm erhob sich, der das uralte Fürstenhaus bis in seine Fundamente erschütterte. Wohl wehrte sich die unglückliche Herzogstochter mit allen Kräften gegen das Ehebündnis mit dem künftigen Könige Englands, allein was vermochte unter den gegebenen Umständen selbst der heldenhafte Widerstand zu nützen? Karl Ferdinand kannte in einer so wichtigen Frage keinerlei Rücksichten. Demgemäß wurde der Gatte der Prinzessin in aller Stille festgenommen und eingekerkert. Sein Leben und seine Freiheit liegen in Deiner Hand,“ sprach der Herzog eifrig kalt zu seiner Tochter, „ich verstehe Dir mein fürstliches Wort: Entweder Du zeigst Dich unseren Wünschen gefügig und reichst dem Erben des mächtigsten Thrones der Welt Deine Hand zum Ehebunde, oder jener Mann, der sich Deine Torheit so dreist zu nütze gemacht hat, sieht die Sonne niemals wieder!“ Die Prinzessin kannte ihren Vater und war gewiß, daß er seine Drohung zur Tat machen würde. So gab sie denn, um den Geliebten zu retten, blutenden Herzens ihre Einwilligung zur Heirat mit ihrem Vetter von England, alles übrige erledigte ihr Vater, der Herzog, mit der ihm eigenen Energie und Schonungslosigkeit. Zunächst ward die Ehe des unglücklichen Paares, deren Schließung in der kleinen Dorfkirche eines Nachbarlandes erfolgt war, annulliert und der Graf des Landes verwiesen. Das Kind, dem Bunde entsprossen, das um dieselbe Zeit das Licht der Welt erblickte, ward dem Vater übergeben, und nur verstoßen, auf Augenblicke und unter den größten Schwierigkeiten vermochte die ärmste der Mütter fortan ihr Söhnchen zu sehen; später hörten auch diese kurzen Lichtblicke in ihrem öden Leben auf und sie verlor alsbald ihr Kind völlig aus den Augen. Unglücklich als Mutter, noch unglücklicher als Frau, findet die heilagswerteste der Welschentöchter in all dem äußeren Glanz, der sie umgibt, keinen Ersatz für ihr so grausam zerstörtes Lebensglück.“

(Fortsetzung folgt.)

## Ankauf von Goldschmieden.

Münzen, Ketten, Ringe, Broschen, Armbänder, Uhrgehäuse usw. können Montags und Donnerstags nachmittags im Büro der Bürgermeisterei abgeliefert werden. Langenschwalbach, den 3. November 1916.

Der Magistrat.

## Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß der in Weimünster verstorbenen Luise Weimer von Limbach wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Wehen i. T., den 24. November 1916.

1733

Königliches Amtsgericht.

## Gewerbe-Verein.

Die Eröffnung des Unterrichtskursus in Geschäftsführung für Frauen und Töchter von Handwerkern findet Samstag, den 9. Dezember d. Js., nachmittags 4 Uhr, im Zeichensaal dahier durch Herrn Fortbildungsschulinspektor Kern aus Wiesbaden statt.

Die Teilnehmerinnen werden hierzu höflichst eingeladen.

Der Vorsitzende des Gewerbevereins:

1734

Al. Fuhr I.

## Karl Kaiser, Düngermittelhandlung, Bahn i. T.

bezieht in den ersten Tagen 2 Waggon Mischdünger — Kalistikstoffdünger —. Sehr empfehlend als Kopsdünger der Winterfaat, sowie zur Ausfaat im Frühjahr und für Klee.

In beziehen lose ohne Säcke (Säcke müssen bei kleinen Sendungen vorher eingeschickt werden) pr. Ctr. zu Mk. 8,50 ab Bahn. Versand erfolgt nach allen Bahnstationen. 1662 Nur sehr zu empfehlen, besser als heute der geringe Ammonial

## Drescherei 1917.

Bindegarnreste zum umarbeiten für neues Bindegarn, kauft zu hohen Preisen

J. Schupp, Seilerei, Limburg a. L.

1735

— Tel. 277. —

Sprengstofffabrik sucht für dringende Sprengstofflieferungen sofort

## Arbeiter, Arbeiterinnen für leichte Arbeit.

Unterkunft und Verpflegung gegen Bezahlung.

Meldungen beim

1721

Arbeitsamt Wiesbaden.

## Spezial-Artikel:

Kupfer-Ersatzkessel, (prima bewährt)

Einkochapparate,

-Gläser u. -Dosen,

Ziegen-Zentrifugen

Taschenlampen

Wagenfett,

Lederfett,

Feldpost-Dosen u.

-Flaschen in Kartons,

Ziegenzentrifugen,

bester Schmier-

seifen-Ersatz.

Billig und gut!

Wilh. Seel,

Sahnstätten. 1016

Zeitungsmafabrik tur

zu haben in der Exp.

## Schlachtpferde

kauft

1714

Phil. Jost, Eitville.

## Wer verkauft

mittl. od. groß Villa-Landhaus mit Zubehör in entsprechender Lage. Eigentümers oder Vermittler schreiben an Hermann Krause, postlag. Mainz a. Rh. 1736

## Käsefarbe Labextrakt

stets vorrätig.

Apotheke in Nassau.

Jüngeres

Hausmädchen

zum sofortigen Eintritt gesucht.

1653

Adolf Jost, Michelbach.